42-641/4/2/6-B251

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Aktenvermerk**

Die Gemeinde Mengkofen plant Maßnahmen zum Schutz des Ortsteils Weichshofen vor einem 30-jährlichen Hochwasser. Hierzu sind Rückhaltemaßnahmen südlich von Weichshofen sowie weitere Gewässerausbaumaßnahmen in Weichshofen bis zur Mündung des Kattenbachs in die Aiterach geplant.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

* Errichtung eines Dammbauwerks/Rückhaltebeckens mit Umverlegung und Renaturierung des Kattenbaches sowie Verrohrung im Bereich des Dammes
* Erstellung eines offenen Gerinnes des Kattenbaches (Abschnitt I)
* Erneuerung der Verrohrung des Kattenbaches (Abschnitt II)
* Rückbau der Verrohrung des Kattenbaches und Ausbau einer Flutmulde (Abschnitt III)

Für diese Vorhaben ist gem. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat nach Anhörung der Fachstellen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Das Rückhaltevolumen beträgt ca. 49.000 m³, die Dammhöhe 6,8 m über Gelände. Damit handelt es sich gem. DIN 19700-12 bzgl. Dammhöhe um ein mittleres Becken (Höhe 6 – 15 m) und bzgl. Volumen um ein sehr kleines Becken.

Die Planungen an der Kattenbacher Straße sind nur von geringer Größe.

Die Renaturierung des Kattenbaches erfolgt entsprechend der üblichen Gestaltungsziele.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch ein eventuelles Zusammenwirkungen sind nicht erkennbar.

Ein Großteil des Kattenbaches ist bereits verrohrt. Das Vorhaben, insbesondere die Öffnung der Verrohrung und die Renaturierung, hat positive ökologische Effekte.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Abfallerzeugung oder erhebliche Auswirkungen durch Umweltverschmutzungen sind nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauphase kann es zu üblichen Belästigungen kommen.

Um einen schadlosen Abfluss eines Hochwassers über HQ30 zu gewährleisten und so einen Dammbruch zu vermeiden, ist eine gesicherte Hochwasserentlastung vorgesehen.

Risiken für die menschliche Gesundheit liegen nicht vor.

Standort des Vorhabens

Die Damm- und Einstauflächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Sie werden in geringem Umfang überbaut.

Beeinträchtigungen bzgl. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds sind nicht erkennbar. Die Renaturierung hat positive ökologische Auswirkungen.

Der nördliche Bereich des Vorhabens liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Aiterach. Die Schutzziele des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Aiterach sowie des Überschwemmungsgebietes des Kattenbaches werden nicht negativ beeinflusst. Im Bereich der Aiterach wird neuer Retentionsraum hergestellt.

Das Trinkwasserschutzgebiet Lengthal liegt ca. 1,1 km südöstlich des Einstaubereichs. Insbesondere auf Grund der gering durchlässigen Böden und des großen Flurabstandes sind auch diesbzgl. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Art und Merkmale der Auswirkungen

Durch die Maßnahme ein Schutz vor Hochwasser erreicht werden.

Es erfolgen nur geringe Eingriffe in die Schutzgüter, ferner handelt es sich um einen konfliktfreien Standort. Zudem handelt es sich um eine kleinen/mittleren Damm und ein kleines Becken, das zudem nur einen HQ30-Schutz bietet. Während der Bauphase kann es zu baubedingten zeitlich begrenzten Auswirkungen auf die Anwohner kommen.

Es ergeben sich keine schweren Auswirkungen oder besonders zu berücksichtigende Komplexitäten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen hätte ein Dammbruch. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch äußerst gering.

Sofern überhaupt Auswirkungen im Bereich der Maßnahme auftreten, sind diese vor allem durch die Baumaßnahme selbst hervorgerufen.

Es ist kein negatives Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben erkennbar, insbesondere nicht im Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet Mengkofen-Süd.

Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungsmaßnahmen werden insbesondere Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Wasser vermindert bzw. vermieden.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, den 06.11.2021

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid